**Stromlieferungsvertrag im FREIER MARKT (Haushalte)**

**DATEN STROMABNEHMER**

NACHNAME, VORNAME CUSTOMER\_LAST\_NAME,CUSTOMER\_FIRST\_NAMESTEUERNUMMER CUSTOMER\_FISCAL\_CODE

RESIDENZ/RECHTSSITZ CUSTOMER\_ADDRESS CUSTOMER\_ADDRESS\_2ORT CUSTOMER\_CITY POSTLEITZAHL CUSTOMER\_POST\_CODE PROVINZ CUSTOMER\_COUNTY IN CUSTOMER\_COUNTRY\_REGION\_CODE

TELEFON CUSTOMER\_PHONE\_NO EMAIL Customer\_E\_Mail

GEBOREN IN CUSTOMER\_PLACE\_OF\_BIRTH

AM CUSTOMER\_DATE\_OF\_BIRTHGESCHLECHT CUSTOMER\_GENDER

**Versand der Stromrechnung**

VERSANDART DISTRIBUTIONOFBILL *(Post oder Mailversand)*

EMAIL Customer\_E\_Mail

ADRESSE BILLTOADDRESS BILLTOADDRESS2 BILLTOCITY BILLTOPOSTCODE BILLTOCOUNTYCODE BILLTOCOUNTRY

**DATEN TARIF**

ERSTWOHNSITZ RESIDENT *(JA oder NEIN*)

VERTRAGLICHE LEISTUNG CONTRACTUALPOWER

**DATEN ZÄHLERSTELLE**

POD PODNO (14-stellig, siehe Stromrechnung)

RESIDENZ/RECHTSSITZ PHYSICALADDRESS PHYSICALADDRESS2ORT PHYSICALCITY POSTLEITZAHL PHYSICALPOSTCODE PROVINZ PHYSICALCOUNTYCODE IN PHYSICALCOUNTRYCODE

ZÄHLERNUMMER \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Zahlungsart**

PAYMENT *(Banküberweisung oder Dauerauftrag)*

**Ort und Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**DER STROMLIEFERANT** ………………………………………………… **DER STROMABNEHMER**…………………………………….…………………………………………….

## Allgemeine Lieferbedingungen

## 1. Mit Unterfertigung des Vertrages übernehmen beide Vertragspartner die Verpflichtung für die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie, unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die elektrische Energie wird vom Verkäufer Name (Marke der E-Werk Lüsen Genossenschaft) bereitgestellt und von der E-Werk Weissteiner GmbH – nachfolgend als Verteiler bezeichnet - verteilt, dabei wird sowohl das lokale als auch das staatliche Netz genutzt. Die Lieferung erfolgt mit Wechselstrom bei 230 Volt Phasenspannung bzw. 400 Volt verketteter Spannung (Drehstrom), Frequenz 50 Hz, mit den gesetzlich zugelassenen Toleranzen (laut gesetzlichen Beschluss CEI EN 50160).

## 2. Die Strombelieferung wird von den gesetzlichen Beschlüssen der Autorità per l' Energia Elettrica e il Gas (ARERA) geregelt. Dieser Dienst liegt in der Kompetenz des Verteilers und alle diesbezüglichen Spesen sind zu Lasten des Stromabnehmers. Der Verteiler ist verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Dienst sicherzustellen. Der Stromabnehmer ist verpflichtet die notwendige Dokumentation innerhalb der vorgesehenen Fristen durchzuführen. Der Verteiler ist die direkte Ansprechperson des Stromabnehmers, auch für eventuell anfallende technische Dienstleistungen.

## 3. Die im Vertrag enthaltenen Stromtarife gelten laut beigelegtem Angebot. Alle Tarife betreffend den Transport der Energie und der Zählerverwaltung sowie Abgaben und Steuern werden laut den gesetzlichen Beschlüssen der Autorità per l' Energia Elettrica e il Gas (ARERA) verrechnet. Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Belieferung mit dem Rohstoff Energie können jährlich an die Marktentwicklung im Energiezukauf angepasst werden.

## 4. Für die von der Gesellschaft erbrachten Dienste gelten die vorgeschriebenen Qualitätsstandards. Bei Nichtbeachtung der besonderen Qualitätsstandards laut Beschluss der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas 646/15 i.g.F. “Integrierter Text über die Regelung der Qualitätsstandards der Stromverteilungs-, Strommessungs- und Stromverkaufsdienste für den Regelungszeitraum 2016-2023” steht dem Kunden eine automatische Entschädigung zu. Bei Nichteinhaltung seitens des zuständigen Netzbetreibers der besonderen Qualitätsstandards ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Kunden - der die Leistung beantragt hat, für welche der Netzbetreiber den besonderen Standard nicht eingehalten hat - die vom Netzbetreiber erhaltene automatische Entschädigung gutzuschreiben.

## 5. Die Stromlieferung hat die folgenden Bedingungen: a) Die Anlagen und Geräte des Stromabnehmers müssen die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen b) Der Stromabnehmer genehmigt dem Verteiler auch in Zukunft den freien Durchlass der elektrischen Leitungen zu den angeschlossenen Verbraucheranlagen und nach Bedarf für die Versorgung Dritter durch dessen Grundstück oder an dessen Gebäuden; c) Der Verteiler beginnt mit den für die Erfüllung des Liefervertrages notwendigen Arbeiten erst, sobald der Abnehmer die Genehmigung des Hauseigentümers vorweisen kann, dass besagte Arbeiten in den für die Lieferung vorgesehenen Räumen ausgeführt und jederzeit über die elektrischen Anlagen frei verfügt werden darf. d) Im Falle von Hilfseinrichtungen für die Realisierung der Stromlieferung, bleibt auch bei diesen der Verteiler Eigentümer und kann diese auch für Anschlüsse Dritter verwenden.

## 6. Die Aktivierung einer neuen oder die Änderung der bereits aktivierten Lieferung hängt von der Überprüfung der technischen Eignung des Verteilernetzes seitens des zuständigen Netzbetreibers sowie von der Herstellung des Netzanschlusses (falls notwendig) und vom Abschluss des Lieferungsvertrages ab. Der Antrag auf Aktivierung oder Änderung der Stromlieferung wird umgehend vom Verkäufer dem Netzbetreiber des Transportdienstes übermittelt, welcher die in seiner Kompetenz liegenden Arbeiten, unter Einhaltung der von der ARERA festgelegten Modalitäten und Fristen, durchführt. Die Höchstfrist für die Aktivierung der Lieferung seitens des zuständigen Netzbetreibers beträgt 5 Werktage ab Empfang des entsprechenden Antrags.

## 7. Der Stromabnehmer muss die Stempelgebühr und die Fixgebühren laut den gesetzlichen Verordnungen der zuständigen Behörden entrichten. Sollte es auf Grund von höherer Gewalt nicht zur Realisierung des Anschlusses kommen, so wird der Verteiler die Gebühren inklusive IVA (wenn bezahlt) zurückerstatten.

## 8. Der Stromabnehmer erklärt, dass der Wert der bereitgestellten Leistung seinem Leistungshöchstbedarf entspricht und ist sich mit dem Verteiler einig, dass dieser Wert in jeder Hinsicht als der von ihm beanspruchbare und vom Verteiler bereitgestellte Leistungsmaximalwert zu betrachten ist. Bezüge über die bereitgestellte Leistung hinaus sind nicht gestattet; sollte der Stromabnehmer unerlaubterweise kontinuierlich die Beanspruchung überziehen, wird der Verteiler - unbeschadet des Rechts auf Auflösung des Vertrages – dem Stromabnehmer die etwaige Vertragsabänderung mitteilen, um den Wert der bereitgestellten Leistung dem neuen Bedarf anzupassen, immer vorausgesetzt, dass die Anlagen des Verteilers von ihrem Potenzial her diese Abänderung ermöglichen. Übersteigt der Leistungshöchstbedarf des Stromabnehmers den bereitgestellten Leistungswert, auf welchen sich die früheren Netzanschlussgebühren beziehen, ist der Stromabnehmer ebenfalls verpflichtet, dem Verteiler die Anpassung der Anschlussbeiträge zu bezahlen. Der Stromabnehmer haftet in jedem Fall für alle etwaigen Schäden, die dem Verteiler oder Dritten durch einen über die bereitgestellte Leistung hinausgehenden Bezug entstehen sollten, auch wenn sie die Qualität – im Sinne der Versorgungskontinuität und Spannungsqualität – der Leistungserbringung vom Verteiler gegenüber diesem Stromabnehmer oder Dritten betreffen.

**9.** Der Faktor der sofortigen Leistung im Verhältnis zur Maximalleistung darf nicht unterhalb 0,90 und der durchschnittliche monatliche nicht unterhalb 0,70. Sollte der Faktor unterhalb 0,70 sein, so stellt der Endkunde die eigenen Anlagen so ein, dass dieser Faktor mindestens erreicht wird. Die Anlage des Kunden darf dem Verteiler keine induktive Blindenergie zuführen. Der Verteiler hat das Recht, die von den Bestimmungen festgesetzten Tariferhöhungen für einen schlechten Leistungsfaktor anzuwenden.

**10.** Nach Abschluss des vorliegenden Vertrages muss der Stromabnehmer eine Kaution in der von den geltenden Bestimmungen der Autroità per l’Energia Elettrica e il Gas (ARERA) festgelegten Höhe an dem Verteiler überweisen. Die Kaution wird bei Vertragsbeendigung, um den gesetzlichen Zinsfuß erhöht, zurückerstattet. Alternativ gibt es auch andere Möglichkeiten die Garantieleistung zu erbringen („fideiussione“), dafür müssen die vorgesehenen Voraussetzungen laut den gesetzlichen Normen der ARERA erfüllt sein.

**11.** Der Verteiler unterbricht die Strombelieferung, wenn: a) vom Stromabnehmer die Garantien oder Konzessionen nicht erhält, welche für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind; b) auf Anfrage öffentlicher Einrichtungen oder auf Grund vom Gesetz, wenn dieses so vorgesehen ist; c) Auf Anfrage des Stromabnehmers, weil dieser Arbeiten auszuführen hat. Wenn es zu dafür notwendig ist Mauerarbeiten zu machen, so sind diese Spesen zu Lasten des Stromabnehmers.

**12.** Der Verteiler legt auf Basis der rechtlichen Normen die technische Lösung des Anschlusses fest, dessen Spannungsebene, dessen Anschlusstyp, dessen Zählerstelle und dessen Ablesung auf Grund von den in der Gegend vorliegenden Anlagen und der Maximalleistung. Die Eigentümer müssen die Räumlichkeiten dem Verteiler zur Verfügung stellen damit dieser die Zählergruppen zentralisieren kann.

**13.** Außer der Entrichtung des Anschlussbeitrages (laut der allgemeinen, von den zuständigen Behörden erlassenen Tarifordnung) sowie der Beachtung der technischen Richtlinien und der Bereitstellung eines geeigneten Raumes bei Mittelspannungsanschlüssen, muss der Abnehmer auch kostenlose Dienste zur Überquerung oder Unterquerung von eigenen oder fremden Grundstücken gewähren, bzw. vermitteln; dasselbe gilt für das Setzen von Masten und die Anbringung von Dachständern und Trägern, sowie von Hausanschlusssäulen bei Versorgung mit unterirdischen Stromkabelleitungen. Falls erforderlich, muss der Stromabnehmer für die kostenlose Bereitstellung eines geeigneten, von außen frei und in absoluter Sicherheit zugänglichen Raumes als Transformatorenstation sorgen, dessen Einrichtungen im Besitz des Verteilers verbleiben. Die erwähnten Zugeständnisse bzw. Leistungen müssen auf allfällige, auch während der Vertragszeit erfolgten Anforderungen des Verteilers gewährt werden und gelten sowohl für die Stromlieferung für den Abnehmer selbst, als an Dritte.

**14.** Der Verteiler installiert Zähler, Kontrolleinheiten und Limitierungen welcher er für notwendig hält, um den Energiekonsum und die Leistung zu erfassen. Der Stromabnehmer muss seine eigenen Anlagen und Geräte verwenden ohne dadurch das Verteilernetz oder anderen Stromabnehmern zu schädigen. Deshalb müssen diese Anlagen/Geräte: a) den gesetzlichen Normen C.E.I. und den festgelegten Anschlussregeln des Verteilers entsprechen; b) wie von den gesetzlichen Normen bezüglich Sicherheit und Schutz der Personen welche mit den Geräten Arbeiten eingestellt und realisiert worden sein; c) keine Störungen im Verteilernetz auf Grund von elektromagnetischer Inkompatibilität verursachen, hier sind die diesbezüglichen Grenzwerte wie von den gesetzlichen Normen festgelegt, einzuhalten; d) um das Verteilernetz vor interne Fehler zu schützen, muss es möglich sein die Anlage des Stromabnehmers vom Verteilernetz im Notfall zu isolieren; e) Für die Strombelieferung in dreiphasigen Netzen muss der Stromabnehmer die Leistungsentnahme über die drei Phasen hinweg im Gleichgewicht halten; f) die vom Verteiler gespeisten Stromkreise müssen vollkommen getrennt sein und sich von jenen unterscheiden, die von einem Stromaggregat des Stromabnehmers oder Dritten gespeist werden. Die Inbetriebnahme eines Stromaggregates bzw. Blockheizkraftwerkes muss vom Stromabnehmer dem Verteiler sofort gemeldet werden. Der Verteiler hat bei Unregelmäßigkeiten, welche eine objektive Gefahrensituation darstellen, das Recht die Stromlieferung einzustellen. Die Kosten für die Deaktivierung und Reaktivierung gehen zu Lasten des Stromabnehmers.

**15.** Der Verteiler kann aus wirtschaftlichen Gründen und/oder um die Strombelieferung zu verbessern sowie um die Anlagen an gesetzliche Normen bzw. technischen Fortschritt anzupassen, die Werte der Spannung, nachdem er wie gesetzlich vorgeschrieben den Stromabnehmer darüber informiert, ändern. Die entstandenen Spesen, um die Anlagen des Stromabnehmers anzupassen sind zu Lasten des Stromabnehmers. Der Verteiler kann die Energie auch in Mittelspannung liefern; in diesem Fall übernimmt der Stromabnehmer die Kosten um seine Anlagen anzupassen und muss dem Verteiler leichten Zugang, von einer öffentlichen Straße, zur Transformationskabine und allen weiteren notwendigen Einrichtungen gewähren.

**16.** Dem Verteiler muss der freie und gefahrenlose Zugang zu den Messgeräten gewährleistet werden. Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muss von einem im Berufsalbum der Kategorie eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sorgt der Abnehmer für die Verständigung des Verteilers, der in Anwesenheit des Installateurs die Anlage kollaudieren wird. Bei positiver Abnahme wird der Verteiler die Anlage an das Verteilungsnetz anschließen und die Messgeräte montieren. Sollten jedoch Fehler und Mängel festgestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, in kürzester Zeit diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Daraufhin wird die Kollaudierung unter denselben Bedingungen bis zur positiven Abnahme wiederholt. Der Verteiler vergütet keine eventuell auftretenden Stromverluste infolge von fehlerhaften Installationen.

**17.** Die Verrechnung des elektrischen Stromes erfolgt in Zeitabständen, die vom Verteiler festgesetzt werden, mittels Ausstellung von "Stromrechnungen". Diese periodischen Zeitabstände und die damit verbundenen Zahlungsfristen können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verordnungen variiert werden.

**18.** Die Begleichung der Stromrechnungen bzw. Fakturen muss eine Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen haben, die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei einem Zahlungsverzug der Stromrechnung von über 10 Tagen muss der Stromabnehmer die in der Stromrechnung angegebenen zusätzlichen Inkassogebühren bezahlen; der Verteiler behält sich das Recht vor, dem Stromabnehmer die – auf Jahresbasis berechneten – um 3,5 Prozentpunkte erhöhten Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes (laut EZB) zu verrechnen, die der ersten auf die Begleichung nächstfolgenden Stromrechnung angelastet werden. Der Verkäufer und Verteiler kann nach vorhergehender Mitteilung die den Vertrag im Sinne von Art. 1454 des ital. ZGB (mit einer Frist von nicht unter 10 Tagen) aufheben, vorbehaltlich der Entschädigungen jedes eventuellen Schadens in den nachstehend angeführten Fällen: - im Falle von nicht bezahlten oder teilweise bezahlten Rechnungen unter Beibehaltung der Anwendung der Zinsen gemäß Art. 6; - wegen Säumigkeit einer anderen Stromlieferung, die auf denselben Kunden lautet. Bei gegebenen technischen Voraussetzungen wird eine Leistungsreduzierung auf 15% der verfügbaren Leistung vorgenommen; bei nichterfolgter Zahlung seitens des Kunden wird nach einer Frist von 10 Tagen (ab Reduzierung der Leistung) die Lieferung eingestellt. In allen Fällen der Einstellung und Aufhebung gilt unbeschadet das Recht des Verkäufers und Verteilers auf Erhalt der Rückerstattung der Kosten für die Zahlungsaufforderungen und der Kosten für die Einstellung und eventuelle Reaktivierung der Lieferung unter Beibehaltung der Entschädigung des höheren Schadens.

**19.** Für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist Voraussetzung, dass der Endkunde keine offenen Rechnungen wegen Zahlungsverzug beim vorherigen Stromanbieter hat.

**20.** Die Gesellschaft behält sich vor, ihren - zuvor diesbezüglich informierten - Kunden zu ermöglichen, Eigenablesungen der Zähler vorzunehmen. Bis zum Beweis des Gegenteils nehmen die Parteien die Genauigkeit der Messgeräte an. Die Kunden können jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen nach den von der ARERA festgelegten Modalitäten anfordern.

**21.** Falls der festgestellte Fehler die von den geltenden Normen vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreitet, muss der Kunde die für die Überprüfung angefallenen Kosten erstatten; im gegenteiligen Fall wird der Verbrauch rekonstruiert, und der betreffende Ausgleich berechnet. Geht die Überprüfung vom Verteiler aus, so hat dieser das Recht dem Stromabnehmer den rekonstruierten Konsum zu verrechnen. Er wird den Stromabnehmer darüber informieren, sollte er innerhalb von 30 Tagen keine Antwort erhalten so wird der Verteiler die Nachberechnung in der Stromrechnung anführen.

**22.** Der Abnehmer ist für den Stromverbrauch in den Räumen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er es unterlässt, den Verteiler von der Übersiedlung oder von der Vermietung dieser Räume zu informieren. Der Abnehmer muss den Verteiler auch informieren, wenn er seinen Wohnsitz oder die Energienutzung ändern möchte, welches einen Einfluss auf den anzuwendenden Tarif bzw. Steuersatz hat. Die Änderung kann ab Anfragedatum bzw. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen gemacht werden.

**23.** Der gelieferte Strom darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Stromabnehmer ist nicht befugt, den Strom an Dritte weiterzugeben. Sollte dies der Stromabnehmer machen, so hat der Verteiler das Recht, die Stromzufuhr einzustellen bis sich die Situation wieder normalisiert hat. Die dadurch entstanden Kosten für die Abschaltung und Reaktivierung der Stromlieferung sind vollständig zu Lasten des Stromabnehmers.

**24.** Der Verteiler verfügt frei über die beim Stromabnehmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Stromabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile dem Verteiler gegenüber voll verantwortlich für Beschädigung durch Brand, Diebstahl, eigenmächtige Eingriffe u. a. verursachten Schäden. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und den sonstigen Geräten müssen dem Verteiler vom Abnehmer innerhalb 24 Stunden gemeldet werden. Die für den Abnehmer vorgesehenen Mess- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Abnehmer selbst an einem den Beauftragten des Verteilers jederzeit zugänglichen Ort, bzw. an der der Leitungsführung nächstgelegenen Stelle angebracht. Falls der Stromabnehmer einen ungeeigneten Platz vorgesehen haben sollte, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit dem Verteiler vereinbarte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen. Sollte der Abnehmer zu einem späteren Zeitpunkt eine Umänderung der elektrischen Anlagen des Verteilers wünschen, so gehen die Spesen auf Rechnung des Abnehmers.

**25.** Der Versuch einer Erfassung der Verbrauchswerte muss, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der zuständigen Behörden, folgendermaßen erfolgen:- mindestens einmal im Jahr für Kunden mit einer vertraglichen Leistung bis zu 16,5 kW; - mindestens einmal im Monat für Kunden mit einer vertraglichen Leistung über 16,5 kW. Die Gesellschaft behält sich auch die Möglichkeit vor - aufgrund des historischen Durchschnittsverbrauches des Kunden - Akontorechnungen auszustellen, die - nach der effektiven Ablesung - durch Ausgleichsrechnungen kompensiert werden. Für die neuen Kunden erfolgt die erste Fakturierung - wenn sie in Form einer Schätzungsrechnung ausgestellt wird - anhand von angenommenen Verbrauchswerten unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften der Lieferung. Bei nichterfolgter Ablesung wegen Unzugänglichkeit des Stromzählers wird die Gesellschaft den geschätzten Verbrauch als Akonto in der betroffenen Rechnung fakturieren und hervorheben.

**26.** Der Verteiler übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabe durch den elektrischen Strom entstehen können.

**27.** Anschluss von Drehstrommotoren an die Netze mit 3\*230V und 3\*400V: a) die direkte Einschaltung von Drehstrommotoren ist erlaubt bis zu einer Motorenleistung von 2.5 kW, b) bei Motorenleistung im Bereich von über 2.5 kW bis 15 kW müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Anlaufstrom auf den zweifachen Wert des Motorennennstromes zu begrenzen, c) bei Motorenleistung über 15 kW bzw. im Falle von Motoren, welche Netzstörungen durch besonders schweren Anlauf, häufiges Einschalten oder schwankende Stromaufnahme verursachen können, sind die zu treffenden Maßnahmen mit dem Verteiler zu vereinbaren.

**28.** Der Verteiler ist befugt, in jedem Augenblick und für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Stromabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur der eigenen Anlagen bedingt sind, ohne dass dem Verteiler durch eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Der Verteiler übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Stromabnehmer durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Stromlieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen. Die Stromunterbrechungen werden, wenn möglich, dem Abnehmer mitgeteilt. Bei Energieknappheit wegen Wassermangels, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Verteiler, unabhängig von den geltenden allgemeinen Verordnungen der zuständigen Behörden, den Energieverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Verteiler nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der vereinbarten Preise.

**29.** Die Vertragsdauer wird auf 1 Jahr festgelegt, mit Wirkung ab Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt. Der Vertrag hat eine mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Dauer und wird jährlich und stillschweigend erneuert, falls nicht mittels Einschreiben mit Rückantwort der Rücktritt mitgeteilt wird. Laut Beschluss der ARERA vom 25.06.2007, Nr.144 “Regelung des Rücktritts von Strom- und Gaslieferungsverträgen gemäß Art. 2, Abs. 12, Buchst. H) des Gesetzes vom 14. November 1995, Nr. 481” in geltender Fassung (siehe Internetsite www.arera.it) ist der Endkunde jederzeit berechtigt, das Rücktrittsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat auszuüben.

**30.** Während der Geschäftsdauer ändert sich der Vertrag von Rechtswegen mittels Einfügens von zwingenden und unabdingbaren Geschäftsbestimmungen oder technischen Vorschriften, welche die ARERA gemäß den geltenden Gesetzen festlegen kann. Alle zwingenden Bedingungen, die vom Gesetz oder von Maßnahmen der Öffentlichen Behörden festgelegt werden, werden automatisch in den Vertrag aufgenommen. Der Verteiler behält sich das Recht vor, einseitige Vertragsänderungen vorzunehmen und die in diesen Allgemeinen Bedingungen und im Wirtschaftlichen Angebot enthaltenen Bedingungen abzuändern falls a) dies aufgrund von Gesetzen oder Beschlüssen der ARERA notwendig ist, b) sich die vertraglichen oder wirtschaftlichen Beschaffungsbedingungen des Verteilers ändern, wobei der Kunde schriftlich mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderungen in Kenntnis zu setzen ist. Diese Frist läuft ab dem ersten Tag des Monats, der dem Erhalt seitens des Kunden folgt. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird angenommen, dass der Kunde obige Mitteilung nach 10 Tagen ab Übermittlung seitens des Verteilers erhalten hat. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb 30 Tage ab Erhalt des Schreibens vom Vertrag mittels Kündigung zurückzutreten. Falls der Kunde den Rücktritt nicht erklärt, gelten die Vertragsänderungen als angenommen.

**31.** Tarife, Vertragsbedingungen, Parameter der Strombelieferung, Dauer für technische Dienstleistungen auf Anfrage des Stromabnehmers und eventuell weitere Bedingungen werden so durchgeführt, wie sie von den gesetzlichen Normen der ARERA während Gültigkeit des Vertrages vorgesehen sind. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verweisen.

**32.** Der Verteiler kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.

**33.** Der Kunde erklärt, dass die Liegenschaft, die von der Stromlieferung betroffen ist, mit den geltenden baurechtlichen Bestimmungen übereinstimmt, und dass er über die Liegenschaft rechtmäßig verfügt. Der Kunde stellt diesbezüglich die Gesellschaft von jeder Haftung für Ansprüche Dritter frei.

**34.** Der Kunde kann beim Verteiler jederzeit Beschwerden, welche den Vertrag und/oder die Erbringung des Dienstes zum Gegenstand haben, ohne zusätzliche Kosten, per Telefon, Post oder Fax gemäß dem Punkt (26) anhand des zur Verfügung gestellten Beschwerdeformulars, übermitteln. Der Kunde kann Anfragen und Beschwerden an dem Verteiler per Post, per Fax, per Telefon oder per E-Mail richten oder sich persönlich an die Kundenabteilungen der Gesellschaft wenden. Der Verteiler bearbeitet die Beschwerden gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Entschädigungen werden laut den geltenden Qualitätsstandards und den gesetzlichen Regelungen des Einheitstextes TIQV getätigt. Sollte eine Entschädigung ausbezahlt werden, dann kann diese von der Stromrechnung des Kunden abgezogen werden.

**35.** Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen, je nach Wertzuständigkeit. Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig. Im Streitverfahren und der damit verbundenen Registrierungsnotwendigkeit gehen die diesbezüglichen Spesen zu Lasten der unterliegenden Partei.

**36.** Für jede Auskunft bezüglich des vorliegenden Vertrages kann sich der Stromabnehmer an die Nummer, welche auf dem Vertrag angeführt ist, wenden.

**DER STROMLIEFERANT** ………………………………………………… **DER STROMABNEHMER** ……………………………………………….…………………………………..

Der Stromabnehmer erklärt die oben genannten Lieferbedingungen gelesen und eingewilligt zu haben und speziell in Bezug auf die Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches den folgenden Bestimmungen des Vertrages zuzustimmen:

Art. 8 (Verantwortung des Kunden bei Bezug größer als verfügbarer Leistung); Art. 14 (Unregelmäßigkeit und Recht die Belieferung einzustellen); Art. 15 (Änderungen der Belieferung); Art. 16 (Unregelmäßigkeit und Recht die Belieferung einzustellen); Art. 17 (Änderung der Fakturierung und Zahlungsform); Art. 18 (fehlende Zahlung); Art. 23 (Deaktivierung und nicht erlaubte Verwendung); Art. 24 (Manipulation oder Diebstahl); Art. 25 (betrügerischer Bezug); Art. 26 (Haftungsausschluss des Verteilers); Art. 27 (Rückvergütungsanspruch des Verteilers); Art. 28 (Kündigungsklausel); Art. 29 (Vertragsdauer und Rücktritt); Art. 30 (Unmöglichkeit der Leistung des Verteilers); Art. 32 (Vertragsrücktritt); Art. 33 (gesetzliche und vertragliche Änderungen); Art. 34 (Beschwerde und Schlichtungsverfahren); Art. 35 (zuständiges Gericht).

**DER STROMLIEFERANT..............................**............................................... **DER STROMABNEHMER**................................................................................................

**ANLAGEN**

- Kopie Identitätskarte

- Erklärung Katasterdaten

- Unser Angebot

- Erklärung Wohnsitz

**MITTEILUNG DER KATASTERDATEN DER ANGEFÜHRTEN LIEGENSCHAFT,**

**für die Aktivierung der Stromlieferung**

**(Art. 1, Absatz 333, Beschluss Nr. 311 vom 30.12.2004)**

Der/Die im Strombelieferungsvertrag angeführte Unterfertigte mit dem folgenden Kodex, um die Anschlussart/Qualifikation des Inhabers zu klassifizieren\*: \_\_\_\_\_\_\_\_\_

**\*1**= Eigentümer, **2**= Fruchtnießer, **3**= Inhaber anderer Rechte an der Liegenschaft, **4**= Gesetzlicher oder freiwilliger Vertreter eines der angeführten Subjekte.

**ERKLÄRT**

**DIE KATASTERDATEN DER OBEN ANGEFÜHRTEN LIEGENSCHAFT**

|  |
| --- |
| Verwaltungsgemeinde des Anschlusses  **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**  Katastergemeinde des Anschlusses  **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**  Kodex Gemeinde Kataster1 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **Katasterdaten der Liegenschaft**  Art der Liegenschaft2\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Sektion\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_\_\_\_ B.E. (Baueinheit) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Parzelle3 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ weitere Angabe Parzelle4 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Art der Parzelle5 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  1) Den Gemeindekodex laut Kataster angeben: Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: www.comuni-italiani.it  2) Eines der folgenden angeben: **F** = Gebäude; **T** = Grundstück  3) Manchmal wird die Parzelle im Grundbuch unter der Bezeichnung “Mappale” angeführt  4) Nur auszufüllen für jene Gemeinden wo Grundbuch angewandt wird, bitte die 4 Nummern angeben.  5) Eines der folgenden angeben: **F** = Grundparzelle; **E** = Bauparzelle |

**ACHTUNG: Falls der Bereich der Katasterdaten nicht ausgefüllt wurde oder der Vertrag von einem Kondominium abgeschlossen wurde, bitte einen der unten angeführten Kodexe angeben\*: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\*1** = Liegenschaft noch nicht katastermäßig erfasst **2** = Liegenschaft nicht katastermäßig erfassbar **5** = Temporäre Anschlüsse oder Anschlüsse für öffentliche Verwendung, welche nicht der Meldung der Katasterdaten unterliegen; **6** = Verträge von Kondominium abgeschlossen;

Ort und Datum DER STROMABNEHMER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Angebot Haushalt

**Bestand des Lieferungsangebots:**

Das Angebot können alle Kunden in Haushalten beanspruchen und tritt bei Unterzeichnung bis 05.12.2021 ab 01.01.2022 in Kraft. Bei Unterzeichnung nach 05.12.2021 tritt das Angebot laut den vorgegebenen Fristen der Regulierungsbehörde ARERA in Kraft. Gegenstand des Lieferangebots sind außerdem die Allgemeinen Lieferbedingungen des Stromliefervertrages.

**Wirtschaftliche Bedingungen des Lieferangebots:**

Bei diesem Angebot werden folgende Entgelte angewandt (Steuern und Mwst. werden laut geltenden Steuersätzen verrechnet):

**Spesen für den Rohstoff Energie (Reiner Energiepreis):**

* Der variable Preis für den Konsum ändert sich monatlich und unterliegt der Preisentwicklung am nationalen Strommarkt. Bei Erfassung des Verbrauchs in Zeitzonen wird der Mehrzeitzonenpreis F1 und F23 angewandt, erfolgt die Erfassung nicht in Zeitzonen wird der Einzeitzonenpreis F0 verrechnet. Also setzt sich der Preis aus dem nationalen Einheitspreis PUN (Prezzo Unico Nazionale) und einem Spread von 0,009 €/kWh zusammen.
* Der Fixanteil des Angebots beinhaltet 85,00 € pro Abnehmer pro Jahr.
* Der Kunde ist weiterhin zur Zahlung der Netzverluste und der Entgelte des Regelungsdienstes für den Energiezukauf verpflichtet. Für Grünstrom werden 0,0035 €/kWh verrechnet.

**Spesen für den Transport und die Zählerverwaltung:**

Der Kunde übernimmt alle Beträge für den Transport-, Verteilungs- und Messdienst. Diese Lasten werden von der Regulierungsbehörde (ARERA) laut Bestimmungen der Einheitstexte TIT und TIME festgelegt und an Sie weiterverrechnet. Zudem fallen hier die Systemkomponenten UC3 und UC6 an, welche an den nationalen Ausgleichmechanismus der CSEA abgegeben werden (Perequazione).

**Spesen für Systemaufwendungen:**

Zu Lasten des Kunden sind ebenfalls die Entgelte die zur Deckung der Kosten des nationalen Energiesystems laut TIT. Diese beinhalten die Komponente ASOS und die Komponente ARIM. Die Komponente ASOS dient der Finanzierung der Förderungen des Umstiegs auf erneuerbare Energiequellen. Diese wird an alle Endkunden verrechnet. Die Komponente ARIM dient der Finanzierung für die verbleibende Kosten das Energiesystems (Förderung von Müllkompostieranlagen, Deckung des Sozialbonus, territoriale Ausgleichsmaßnahmen, Unterstützung der Systemforschung, Energieeffizienzmaßnahmen ua.).

**Prozentmäßige Zusammensetzung der einzelnen Kostenpunkte:**

Für diese Simulation haben wir einen Haushaltskunde, einer vertraglichen Leistung von 3 kW und einem Jahresverbrauch von 2.700 kWh angenommen. Diese ergibt die folgende prozentmäßige Zusammensetzung (ohne Steuern):

Spesen für den Rohstoff Energie (Reiner Energiepreis)

Kosten für Beschaffung der Energie: 39 %

Kosten für Vermarktung der Energie: 16 %

Kosten für den Transport und die Zählerverwaltung: 20 %

Spesen für Systemaufwendungen: 25 % (davon Komponente ASOS: 76 %)

**Weitere Einzelheiten des Angebots:**

Bei Unterzeichnung des neuen Vertrags wird eine Stempelmarke im Wert von 16 € fällig. Die Rechnungen werden zweimonatlich ausgestellt.

Datum Unterschrift des Kunden

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_